

RS OGH 2004/8/26 3Ob11/04w, 5Ob12/10s, 2Ob36/20p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2004

Norm

WEG 2002 §8 Abs1

WEG 1975 §5 Abs1

Rechtssatz

Der Nutzwert ergibt sich aus der Nutzfläche des Objekts und aus Zuschlägen oder Abstrichen für werterhöhende oder wertvermindernde Eigenschaften desselben, die nach der Verkehrsauffassung den Wert des WE-Objekts erhöhen, das sind etwa Zweckbestimmung, Stockwerkslage und Lage innerhalb eines Stockwerks, oder auch vermindern, etwa bei Lärmbelästigung. Eine allein auf Kosten eines Miteigentümers vorgenommene sonstige bessere Ausstattung oder Grundrissgestaltung eines WE-Objekts ist dagegen nicht zu berücksichtigen. Das Gesetz nimmt für die Ermittlung des Nutzwerts auf den Umstand, dass ein Objekt vermietet ist, nicht Bezug.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 11/04w
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 11/04w
- 5 Ob 12/10s
Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 12/10s
Auch; Beisatz: Ein für den Nutzwert maßgebliches Kriterium war und ist die „Zweckbestimmung“ des Objekts. (T1);
Veröff: SZ 2010/85
- 2 Ob 36/20p
Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 36/20p
Beisatz: Hier: EV zur Sicherung der Durchsetzung eines Teilungsurteils. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119359

Im RIS seit

25.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at